



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion
Niedersachsen-Bremen

Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen, Postfach 3747, 30037 Hannover

Hannover, 08.12.2004

ERSETZT DIE ERLAUBNISURKUNDE VOM 10.09.2003

ERLAUBNIS

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der Firma

**Nüsse Personalservice GmbH
Dieselstr. 23
49716 Meppen**

vertreten durch die Geschäftsführerin

Frau Elisabeth Nüsse

die ab dem **12.10.2000** geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern **unbefristet** verlängert.

Im Auftrag


Groenhagen-Scheuer



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.